

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 308/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth H. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED], M. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED]; [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Korn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG liegt vor.

Das Berufungsgericht hat Verlauf und Ursache der Nierenerkrankung des 1961 verstorbenen Ehemanns der Klägerin auf Grund medizinischer Gutachten erforscht, diese gewürdigt und darauf seine Entscheidung gestützt. Die Würdigung fällt allein in den Aufgabenbereich des Tatrichters. Sie wirft entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über Umfang und Grenzen der Amtsermittlungspflicht ab. Insbesondere war das Berufungsgericht

22

- 3 -

nicht gehindert, sich der Auffassung des Gutachters
Doxent Dr. med. Wertz anzuschließen, daß der Ehemann
der Klägerin schon 1929 an einer Pyelonephritis erkrankt
sei und dieses chronische Leiden sehr wahrscheinlich
allein die Hypertonie und als deren Folge den Tod des
Verfolgten verursacht habe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mal

Fuchs

